

inkl. Erster Änderungssatzung vom 5.Mai 2022 (Änderung Normkopf)

Stellplatzsatzung der Stadt Oelde vom 23. Juni 2020

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 02.05.2022 aufgrund der §§ 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 30. Juni 2021 (GV NRW S. 822), in Kraft getreten am 02. Juli 2021,

und

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV NRW S. 1353), in Kraft getreten am 01. Januar 2022, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Oelde.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze sowie Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden und spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen zu ermitteln. Der Nachweis über die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist durch den Antragsteller zu führen. Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl

der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

- (4) Steht die Gesamtanzahl der ermittelten Stellplätze und Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (6) Bedingt durch eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), kann die notwendige Anzahl an PKW Stellplätzen um bis zu 25 von Hundert reduziert werden. Ein Bauvorhaben ist an den ÖPNV gut angebunden, wenn:
 - a. es weniger als 500 m Luftlinie von einer schienenbezogenen Haltestelle entfernt ist und
 - b. es weniger als 100 m Luftlinie von einer Bushaltestelle/Car-Sharing Station entfernt ist

Sollte nur eine der beiden Bedingungen erfüllt sein, ist lediglich eine Reduzierung um 10 von Hundert zulässig. Davon ausgenommen sind die Bauvorhaben nach Nr. 1.1 bis 1.5 der Tabelle in Anlage A.

- (7) Bedingt durch das Vorhalten einer Carsharing-Station oder dem Angebot einer Plattform für Carpooling auf dem Baugrundstück, bei dem Vergünstigungen für die Bewohner bzw. Nutzer des Bauvorhabens bei
 - a. Wohngebäuden mindestens 1 Carsharingfahrzeug je 10 Wohneinheiten oder
 - b. Bei gewerblichen Nutzungen mindestens 1 Carsharingfahrzeug je 20 Beschäftigte vorgehalten wird, kann die notwendige Anzahl an Stellplätzen um bis zu 25 von Hundert reduziert werden.
- (8) Die besonderen Maßnahmen nach den Absätzen (5) bis (7) sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine dieser Maßnahmen über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.
- (9) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude in der Stadt Oelde
 - 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 - 2. durch Ausbau oder Neubau des Dachgeschosseserstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (10) In den Fällen der Absätze 2 bis 8 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Oelde zu entscheiden.

§ 4

Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall durch die Gemeinde bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung-SBauVO) vom 02.12.2016 (GV. NRW. S. 2, 120) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2019 (GV. NRW. S. 488) herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen.
- (5) Stellplätze sind im Vorgarten nur zugelassen, wenn die insgesamt befestigte Fläche des Vorgartens - einschließlich der Zufahrten und Zugänge – die Hälfte der Vorgartenfläche nicht überschreitet. Überdachte Stellplätze und Garagen sind nicht zugelassen.
- (6) Werden Stellplätze außerhalb des Vorgartens auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen, ist für je vier Stellplätze ein Hochstammbaum mit einer Mindesthöhe von 2 m auf dem zugehörigen Grundstück anzupflanzen.
- (7) Überdachte Stellplätze und Garagen außerhalb von Vorgärten müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen seitlichen Abstand von mind. 1 m einhalten. Der Mindestabstand zur Straßenbegrenzungslinie muss im Bereich der Zufahrt 5 m betragen.
- (8) Des Weiteren ist bei der Gestaltung die Vorgartensatzung der Stadt Oelde vom 22.02.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.02.2011 zu beachten.

§ 5

Stellplätze und Fahrradabstellplätze für Elektrofahrzeuge

- (1) Ab einer Anzahl von 10 notwendigen PKW-Stellplätzen wird empfohlen für mindestens 20% der herzustellenden Stellplätze die Voraussetzung einer Elektrifizierung in Form von Leerrohren für ein ermögliche Ladeinfrastruktur zu schaffen.
- (2) Ab einer Anzahl von 10 notwendigen Fahrrad-Abstellplätzen wird empfohlen mindestens einen Abstellplatz für ein Lastenfahrrad oder Gespann mit Anhänger sowie mindestens eine diebstalgeschützte Lademöglichkeit für Pedelecs im Nahbereich der Fahrradabstellplätze vorzusehen.

§ 6

Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

- (1) Die notwendigen Stellplätze für Menschen mit Behinderung müssen nach Maßgabe der durch das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen noch zu veröffentlichenden Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 2 BauO NRW nachgewiesen werden.
- (2) Stellplätze für Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen müssen in der Nähe eines Gebäudeeingangs angeordnet und barrierefrei sein. Weitergehende Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oelde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Oelde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen BauO NRW.

§ 8

Gemeindegebiete

- (1) In der Stadt Oelde werden folgende Gemeindegebietsteile (Anlage 2) festgelegt:

Gemeindegebietsteil I
Gemeindegebietsteil II

- (2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I Innenstadt

Konrad-Adenauer-Allee – Am Kalverkamp – Geiststraße – Paulsburg – Wallstraße – Kleygarten – Bahndamm – Grundstück EK Zentrum (ehem. Molkereigelände) – Schmale Gasse – Bultstraße – Konrad-Adenauer-Allee – einschließlich der äußeren Randbebauung der aufgeführten Straßen.

Gemeindegebietsteil II übriges Stadtgebiet und Ortsteile

Das übrige Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile Sünninghausen, Stromberg und Lette

- (3) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in der Anlage 2 durch farbige Umrandung dargestellt.

§ 9

Ablösebeträge

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen

Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz oder Garagenstellplatz

in der Gebietszone I auf	6.600,00 Euro
in der Gebietszone II auf	5.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Oelde vom 18.12.2018 außer Kraft.

Anlagen zur Stellplatzsatzung der Stadt Oelde

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen

Anlage 2: Übersichtsplan Gebietszonen

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen

Die Richtzahlen geben die Mindestanzahl herzustellender Stellplätze und Fahrradabstellplätze vor.

Nr.	Nutzungsart/Nutzung	Richtzahlen für Oelde	
		Zahl der PKW-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhäuser	2,0 je Wohneinheit	
1.2	Wohnungen bis 50 qm Wohnfläche	1,0 je Wohneinheit	1,0 je Wohneinheit
	Wohnungen von >50 qm bis 80 qm Wohnfläche	1,5 je Wohneinheit	1,5 je Wohneinheit
	Wohnungen von mehr als 80 qm Wohnfläche	2,0 je Wohneinheit	2,0 je Wohneinheit
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime ³	1 Stpl. je 7 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 3 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime ⁴ , Seniorenwohnheime ⁴ , Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stpl. je 7 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl., davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude (allgemein)	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche ¹ , jedoch mindestens 3 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 35 m ² Nutzfläche ¹ , davon 10 % Besucheranteil
2.2	Gebäude/Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche ¹ , jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 25 m ² Nutzfläche ¹ , jedoch mindestens 3 AbStpl., davon 75 % Besucheranteil

3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche ² , jedoch mind. 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 AbStpl. 40 m ² Verkaufsnutzfläche ² , jedoch mind. 2 AbStpl., davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² , Verkaufsnutzfläche ² , davon 75 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ² , davon 75 % Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großer Ausstellungsfläche (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsnutzfläche ² , davon 75 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 150 m ² Verkaufsnutzfläche ² , davon 75 % Besucheranteil
4	Versamlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versamlungsstätten	1 Stpl. je 7 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 20 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze, davon 90% Besucheranteil	1 Stpl. je 20 Plätze, davon 90% Besucheranteil
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 AbStpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 AbStpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 AbStpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 AbStpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250m ² Grundstücksfläche	1 AbStpl. je 100m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 AbStpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 AbStpl. je 10 Besucherplätze

5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 AbStpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 15 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 AbStpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 AbStpl. je 20 Besucherplätze
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und Restaurants	1 Stpl. je 10 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 10 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75% Besucheranteil, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1	1 AbStpl. je 12 Betten, jedoch mindestens 4 Abstellplätze, davon 25% Besucheranteil, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum, davon 90% Besucheranteil	1 AbStpl. je 6 m ² Gastraum, davon 90% Besucheranteil
6.4	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche ¹ , mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 AbStpl. je 15 m ² Nutzfläche ¹ , jedoch mindestens 3 Abstell- plätze
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzliche Stellplätze nach 2.2, davon 60% Besucheranteil	1 AbStpl. je 25 Betten, zusätzliche Abstellplätze nach 2.2, davon 20% Besucheranteil

8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 AbStpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze, davon 50% Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 AbStpl. je 3 Schüler, davon 10% Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Schüler über 18 Jahre	1 AbStpl. je 2 Schüler, davon 10% Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12 Schüler	1 AbStpl. je 12 Schüler, davon 10% Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen	1 Stpl. je 6 Studierende	1 AbStpl. je 3 Studierende, davon 20% Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 AbStpl. je 4 Teilnehmerplätze, davon 20% Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche ¹	1 AbStpl. je 15 m ² Nutzfläche ¹ , davon 90 % Besucheranteil
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche ¹ oder je drei Beschäftigte, davon 20% Besucheranteil	1 AbStpl. je 60 m ² Nutzfläche ¹ oder je drei Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 900 m ² Nutzfläche ¹ oder je drei Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil	1 AbStpl. je 90 m ² Nutzfläche ¹ oder je drei Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 AbStpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, jedoch mindestens 3 Abstellplätze
9.4	Tankstellen	1 Stellplätze, mit Verkaufsstätte, zusätzliche Stellplätze nach 3.1	1 Abstellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstellplätze nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 AbStpl. je 7 Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil

10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 AbStpl. je 1000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstellplätze je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stellplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstellplätze, davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stellplätze, davon 90% Besucheranteil	1 AbStpl. 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstellplätze, davon 90% Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 100 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstellplätze, davon 80 % Besucheranteil

¹Der Begriff Nutzfläche ist grundsätzlich entsprechend der Regelung der DIN 277 zu definieren, danach ist die Nutzfläche gleich die Summe der Grundfläche mit Nutzungen (derjenige Teil der Netto-Raumfläche [NRF], der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient).

²Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen

³Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß der Allgemeinen Leistungsvereinbarung nach § 7 des Rahmenvertrages II NRW (Anlage II): 1 Betreuer je 1-8 Kindern; plus weiteres Personal (Heimleitung, Hausmeister, Reinigung, Hauswirtschaft, Verwaltung, Zivildienstleistende, Teilnehmende am FSJ)

⁴Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß Übergangsregelung nach § 92c SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen: 1 Pflegekraft je 2-8 Personen (je nach Pflegestufe). Bei Seniorenwohnheimen ohne Pflegebedarf können die Zahlen ggf. abweichen.

Anlage 2: Übersicht Gebietszonen

